

Förderprogramm: ForstGAKFöRL

Bezeichnung des Vorhabens

1. Erklärung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Satz 6 Nummer 1.1.2 VV-K¹

Die Antragsunterlagen sindam eingegangen.

- Von der Gelegenheit zur Stellungnahme wird kein Gebrauch gemacht.
- Eine Stellungnahme wird abgegeben.
 - Diese erfolgt unmittelbar unter Punkt 2.
 - Diese erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

2. Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Nummer 1.1.2 VV-K

Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) gibt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zum o.a. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung folgende Stellungnahme ab:

- Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen auf der Grundlage der Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K aus rechtsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken. Vorbehaltlich des Gleichbleibens der sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage sind etwaige Kreditermächtigungen im Rahmen der zu erteilenden Gesamtkreditgenehmigung grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Eigenmittel nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, um den Eigenanteil finanzieren zu können.
- Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen aus rechtsaufsichtlicher Sicht die folgenden Bedenken:

.....
.....
.....
.....

Stempel, Ort, Datum

Unterschrift der Rechtsaufsichtsbehörde

¹ Diese Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Antragsunterlagen gegenüber dem Zuwendungsgeber abzugeben. Die Erklärung kann in der Regel mit der Stellungnahme unter Punkt. 2 verbunden werden. Wird die Stellungnahme nachgereicht, sind dann ausschließlich Angaben unter Punkt 2 zu machen.